

14.02.03**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien

KOM(2002) 485 endg.; Ratsdok. 12319/02

Der Bundesrat hat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Verordnungsvorschlag über Detergenzien enthält eine Reihe von positiven Ansätzen, die zu einer Verbesserung in Bezug auf die Umweltverträglichkeit von Detergenzien führen sowie auf Grund der Kennzeichnungspflichten einen Fortschritt für Umwelt und Verbraucherschutz darstellen. Daneben gibt es aber einige Gesichtspunkte, die nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind.
2. Die Regelungen der europäischen Tensidverordnung müssen im Kontext der europäischen Gesetzgebung stehen. Hierzu bedarf es unter anderem der Angleichung und Abstimmung mit der Wasserrahmenrichtlinie (prioritär gefährliche Stoffe, darunter Nonylphenol und Oktylphenol unterliegen einem phasing out) sowie der EG-Biozid-Richtlinie (als Biozide genutzte Tenside müssten die Vorschriften zur Kennzeichnung nach der Richtlinie 98/8/EG erfüllen, Prüfvorgaben in Anhang IV des Vorschlags sind anderslautend als in der Biozidrichtlinie).
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften über das Detergenzien-Recht an die Vorschriften des Biozid-Rechts angepasst werden, insbesondere da zu erwarten ist, dass ein Teil der neuen

Detergenzien auch unter das Biozidrecht fällt.

Dies betrifft die Testvorschriften nach "Guter Laborpraxis" im Biozidrecht und nach Akkreditierung im vorliegenden Verordnungsvorschlag über Detergenzien, aber auch Kennzeichnungsvorschriften.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf sich dafür einzusetzen, dass die sachlich gleichwertige Qualitätssicherungsnorm (QS) "Gute Laborpraxis" neben der QS-Norm EN/ISO/IEC/17025 ebenfalls in den Verordnungstext Aufnahme findet.
5. Der Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags auf Tenside sowie Stoffe oder Zubereitungen, die nur für Waschprozesse auf Wasserbasis bestimmt sind, ist zu eng. Eine Ausdehnung auf alle Stoffe oder Zubereitungen von Wasch- und Reinigungsmitteln, die erfahrungsgemäß nach Gebrauch in die Gewässer gelangen können, erscheint geboten.
6. Der Vorschlag der Verordnung wirkt auf bestehende nationale Gesetzgebungen (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz) und Regelungen (Produktregister beim Umweltbundesamt) ein und setzt sie möglicherweise außer Kraft (Phosphathöchstmengenverordnung).

Es ist sicherzustellen, dass

- das in Deutschland bestehende Verfahren (Anmeldung der Produkte und ihrer Inhaltsstoffe durch die Hersteller) weiterbesteht.

Die vom Hersteller beim erstmaligen Inverkehrbringen des Wasch- oder Reinigungsmittels im Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 1 WRMG anzugebenden Produktinformationen werden in der beim Umweltbundesamt geführten Datenbank WRMG II erfasst. Die Länderbeauftragten können hierauf Zugriff nehmen. Das Anmeldeverfahren ist ein unverzichtbares Vollzugsinstrument der Behörden, da es die Erhebung von Daten zu den Inhaltsstoffen der kompletten Produktrezeptur sicherstellt. Basierend auf den erhobenen Daten kann der Umfang der Analytik und somit der Umfang des Verwaltungsaufwands und der damit in Zusammenhang stehenden Kosten reduziert werden.

Artikel 14 des vorliegenden Verordnungsvorschlags verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, das Inverkehrbringen von in Wasch- und Reinigungs-

mitteln enthaltenen Detergenzien, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen, nicht zu verbieten, zu beschränken oder zu behindern. Die EG-Verordnung wird auf Artikel 95 EGV gestützt, sodass über diese Verordnung hinausgehende Regelungen einem Verfahren nach den Abs. 4, 6 und 7 des Artikels 95 EGV unterzogen werden müssen, soweit ein Mitgliedstaat beantragt, bestehende Regelungen, wie die des § 9 Abs. 1 WRMG, beizubehalten.

Sollte die Verordnung in der vorliegenden Fassung in Kraft treten, kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Kommission die nationale Regelung billigen wird.

- die nationalen Regelungen zur Begrenzung der Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln Bestand haben, solange keine europaweiten Regelungen bestehen.

Im Verordnungsvorschlag fehlt eine Regelung über die Höchstmengen für Phosphate; dies ist aber zur Gewährleistung eines nachhaltigen Gewässerschutzes (Eutrophierung) erforderlich. Im Übrigen gilt das unter Abschnitt 2a in der Begründung über Artikel 14 Ausgeführte analog für den Bereich Phosphatregelungen.

- für weitere Inhaltsstoffe (z. B. Komplexbildner) in Deutschland bestehende freiwillige Vereinbarungen bestehen bleiben, solange keine europaweiten Regelungen bestehen.

Komplexbildner sind schwer abbaubare Stoffe, die bei der Anwendung in oberirdische Gewässer und Grundwasser und letztlich in das Trinkwasser gelangen können. Eine Verminderung des Einsatzes wird in Deutschland mit dem Instrument der freiwilligen Vereinbarungen erreicht.

7. Das beim Umweltbundesamt bestehende Produktregister für Wasch- und Reinigungsmittel und ihre Inhaltsstoffe hat sich bewährt und unterstützt und erleichtert den Vollzug der Landesbehörden. Nach Artikel 9 Abs. 3 des Verordnungsvorschlags haben die Hersteller auf Verlangen das Datenblatt über Inhaltsstoffe den Gesundheitsbehörden auf Anfrage vorzulegen. Weitere Daten werden lediglich vorgehalten. Im Hinblick auf den effizienten Vollzug soll der Verordnungsvorschlag z. B. um einen Artikel 10 Abs. 3 mit nachfolgender

Formulierung ergänzt werden: "Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass die Hersteller die in Artikel 9 Abs. 1 und 3 und in Artikel 11 Abs. 2 genannten Daten den von dem Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörden mitzuteilen haben."

8. Aus gesundheitspolitischer Sicht stimmt der Bundesrat dem Verordnungsvorschlag zwar grundsätzlich zu, hat allerdings Bedenken bezüglich der in den Anhängen unter anderem auch verbindlich vorgeschriebenen Prüf- und Analysemethoden, bei denen zur Bestimmung von Summenparametern nach wie vor das Extraktions-Lösungsmittel Trichlormethan (Chloroform) verwendet wird.

Auf Grund der Stoffproblematik des Trichlormethans (krebserzeugender Chlorkohlenwasserstoff; Kategorie K3) ist die Festschreibung einer Extraktion mit diesem Lösungsmittel für die Bestimmung von Tensiden nicht mehr zeitgemäß und aus Gründen des Arbeitsschutzes abzulehnen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die anzuwendenden Prüf- und Analysemethoden zur Kontrolle der im Verkehr befindlichen Detergenzien durch solche ersetzt werden, die ohne Verwendung von Trichlormethan (Chloroform) durchzuführen sind.

9. Die Hersteller sollen verpflichtet werden, in Anhang VIII Angaben über alle Inhaltsstoffe zu machen, die 0,2 % Mengenanteile im Produkt überschreiten. Davon unberührt bleiben die Stoffe, die auf jeden Fall genannt werden müssen.

In Anhang VIII Abschnitt C soll das Datenblatt auch Angaben über Verunreinigungen enthalten, sofern sie dem Hersteller bekannt sind. Der Hinweis dient dem Schutz vor Allergien, die auch durch Verunreinigungen ausgelöst werden können. Die Hersteller kennen Verunreinigungen in der Regel durch die eigene Qualitätskontrolle.